

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung	4
A. Zusammenfassende Einführung	5
B. Einleitung	6
I. Gegenstand des Berichts	6
II. Zusammensetzung, Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission	6
1. Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission	6
2. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission .	7
C. Stand der Aufgabenerledigung (rechnerisch zum 31. Dezember 2002)	7
I. Durchführung weiterer Ermittlungen zum Auslandsvermögen der SED/PDS	7
1. Ausgangslage	7
2. Ermittlung und Sicherung des Auslandsvermögens	8
a. Allgemeines	8
b. Ermittlungen in Ungarn	8
aa. Prüfung in der Ungarischen Nationalbank (MNB)	8
bb. Prüfung im ungarischen Finanzministerium	8
cc. Prüfung in der Ungarischen Außenhandelsbank (MKB) ..	8

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Oktober 2003 gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S.885, 1150).

	Seite
b. Besondere Vermögenswerte des FDGB	21
aa. Beteiligung an der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt – DEWOG	21
bb. Congreß Center Märkisches Ufer GmbH	21
cc. Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Organisationseigenen Betriebs (OEB) Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“	22
c. Kulturbund der DDR	22
aa. Einleitung	22
bb. Vergleichsverhandlungen	22
cc. Problematik Aufbau-Verlag	23
dd. Auswirkungen auf die Vergleichsverhandlungen	23
ee. Abschluss	24
D. Ausblick	24
I. Fortbestehende Aufgaben der Unabhängigen Kommission	24
1. Ermittlung der Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland	24
2. Sicherung von PMO-Vermögen in gerichtlichen Verfahren	25
3. Verwertung von Vermögenswerten	26
4. Verwendung der sichergestellten Vermögenswerte	26
II. Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Arbeit der Unabhängigen Kommission	26
1. Fachliche Unterstützung	26
2. Personelle Ausstattung des Sekretariats der Unabhängigen Kommission	26
E. Anlagen	28
Anlage 1 Gesamtdarstellung der PMO-Vermögensentwicklung 1998 bis 2002	28
Anlage 2 Aufstellung des derzeit streitbefangenen Vermögens	29
Abkürzungsverzeichnis	30

setzes erworben hatte. Hierzu gab es unterschiedliche Auffassungen, die zu verschiedenen Verwaltungsgerichtsverfahren führten.

Im Mittelpunkt des Streits stand die Frage, ob die Staatszuwendungen materiell-rechtsstaatlich erworben waren. Hierbei bestand das Problem, dass der Kulturbund e.V. in großem Maße auch Staatszuwendungen für solche kulturelle Tätigkeit erhalten hatte, die politisch nicht belastet war. Eine Trennung der Anteile an den Staatszuschüssen für die politische Arbeit und für die kulturelle Tätigkeit war nicht möglich.

Die Unabhängige Kommission hat daher die Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs bei dem Kulturbund e.V. nicht mit der gleichen Stringenz wie bei den politischen Parteien bewertet. Soweit Staatszuschüsse für kulturelle Tätigkeiten verwendet wurden, verhält es sich wie bei staatlichen Subventionen, die bis zur Wende im Westen Deutschlands – seither im gesamten Land – für Theater, Orchester, Kulturvereine und andere kulturelle Einrichtungen und Gruppen gegeben wurden und werden. Die Unabhängige Kommission sah es als problematisch an, solche Zuwendungen generell als materiell-rechtsstaatswidrig im Sinne des Grundgesetzes einzustufen.

Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, haben die BvS und das Sekretariat der Unabhängigen Kommission Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund geführt. Die Unabhängige Kommission hatte sich in den Jahren 1996 und 1997 bereits zweimal mit unterschriftsreifen Vergleichsvorschlägen befasst, welche mit dem früheren Rechtsvertreter des Kulturbunds e.V. ausgehandelt waren.

C.III.2.c.cc. Problematik Aufbau-Verlag

Die Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund e.V. wurden von den Rechtsstreitigkeiten überschattet, die zwischen dem Käufer des Aufbau-Verlags und der BvS über das Eigentum am Aufbau-Verlag geführt wurden. Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen ist folgender:

Der Aufbau-Verlag war 1945 als GmbH gegründet worden, deren Geschäftsanteile ab 1946 von Johannes R. Becher treuhänderisch für den „Kulturbund zur demokratischen Erneuerung“ gehalten wurden. 1955 wurde die Aufbau-Verlag GmbH im Register Teil B des Handelsregisters als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gelöscht und im Register Teil C eingetragen, das für volkseigene und organisationseigene Betriebe angelegt war. Als organisationseigener Betrieb ist der Aufbau-Verlag später in das Eigentum der SED übergegangen, die ihn 1990 aus ihrem Partei- in Volkseigentum überführt hat.

Zum 1. Juli 1990 wurde der Aufbau-Verlag auf der Grundlage des „Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens“ (TreuhandG) in eine GmbH umgewandelt. Die Anteile an dieser GmbH veräußerte die Treuhandanstalt mit notariellem Vertrag vom 18. September 1991 an eine Erwerbergruppe, der unter anderem der Frankfurter Verleger Bernd F. Lunkewitz angehört.

Nach Abschluss des Vertrages mit der Treuhandanstalt stellte sich Lunkewitz auf den Standpunkt, dass der eigentliche Vermögensinhaber der Aufbau-Verlag GmbH immer noch der Kulturbund e.V. sei und er deswegen von der Treu-

handanstalt nur eine wertlose „Hülle“ erworben habe. Mit notariellen Verträgen vom 28. Februar/21. Dezember 1995 erwarb er die Anteile „des Aufbauverlages Berlin und Weimar – zuletzt eingetragen im Register der volkseigenen Wirtschaft“ nunmehr von dem Kulturbund e. V. ein zweites Mal.

Die BvS hat als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des Kulturbundes e.V. die erforderliche Zustimmung zu diesen Verträgen mit Lunkewitz versagt. Die Unabhängige Kommission hat ihr Einvernehmen zur Versagung der Zustimmung erteilt, da sie – wie die BvS – nach wie vor von der Rechtswirksamkeit des Verlagsverkaufs durch die BvS ausgeht. Die vorbezeichnete Sach- und Rechtslage hat zu mehreren gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt:

- Die Erwerber der Aufbau-Verlag GmbH haben die BvS zunächst zivilrechtlich auf Schadensersatz verklagt, weil diese ihnen angeblich eine wertlose „GmbH-Hülle“ verkauft habe. In zwei Instanzen (Landgericht Berlin, Kammergericht Berlin) ist die Klage abgewiesen worden. Die gegen die Entscheidung des Kammergerichts eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof nicht zur Entscheidung angenommen. Gegen die Entscheidung haben die Kläger Verfassungsbeschwerden erhoben, über deren Annahme – soweit bekannt – noch nicht entschieden ist.
- Wegen der von der BvS verweigerten Zustimmung zu dem Kaufvertrag Kulturbund e.V./Lunkewitz hat der Kulturbund eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 26 A 191.95) erhoben. Dieser Verwaltungsrechtsstreit ist von beiden Seiten für erledigt erklärt worden, nachdem die BvS in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1999 zu Protokoll erklärt hatte, dass eine etwaige treuhänderische Verwaltung hinsichtlich des Vermögenswertes „Aufbau-Verlag“ nicht mehr besteht.
- Am 16. Mai 2000 haben der Kulturbund e.V. und Lunkewitz eine weitere Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben (VG 26 A 133.01), mit der sie die angebliche Rechtswidrigkeit von Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung feststellen lassen wollen. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Dezember 2002 ist auch diese Klage abgewiesen worden. Die Kläger haben die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin beantragt (OVG 3 N 15.03), über die noch nicht entschieden ist.

C.III.2.c.dd. Auswirkungen auf die Vergleichsverhandlungen

BvS und Unabhängige Kommission haben versucht, in dem Vergleich mit dem Kulturbund e.V. auch den Rechtsstreit des Kulturbunds e.V. gegen die BvS über die Nichtgenehmigung des „zweiten Verkaufs“ des Aufbau-Verlags an den Verleger Bernd Lunkewitz und seine Gruppe zu erledigen. Die Unabhängige Kommission hatte bereits mit Beschluss vom 17. Juni 1996 ihr Einvernehmen zum Abschluss eines Vergleichs zwischen der BvS und dem Kulturbund e.V. zur Beendigung aller bestehenden Streitfragen, eingeschlossen den Rechtsstreit um den Aufbau-Verlag und zur Entlassung des Kulturbundes e.V. aus der treuhänderischen Verwaltung, erteilt.

Der Kulturbund e.V. stimmte diesem mit seinem Rechtsvertreter ausgehandelten Vergleich letztlich nicht zu, weil der Vergleich eine Beendigung des Verwaltungsrechtsstreits des Kulturbunds e.V. gegen die BvS über deren Nichtgenehmigung des „zweiten Verkaufs“ des Aufbau-Verlags durch den Kulturbund e.V. vorsah. Er sah das Risiko einer vom Käufer des Aufbau-Verlags angedrohten Schadensersatzforderung, die dieser aus der Zuwiderhandlung gegen die in der Vereinbarung vom 28. Februar/21. Dezember 1995 über den „zweiten Verkauf“ festgelegte Mitwirkung des Verlegers Lunkewitz und seiner Gruppe bei dem Vergleichsabschluss herleitete.

Nach erneuten Verhandlungen wurde der Unabhängigen Kommission im März 1997 ein weiterer abschlussreifer Vergleichsentwurf vorgelegt, zu dem diese am 25. März 1997 ihr Einvernehmen erklärte. Auch der neue Entwurf sah im Prinzip eine Erledigung des um die Genehmigung des „zweiten Verkaufs“ des Aufbau-Verlags durch die BvS geführten Rechtsstreits vor, allerdings mit einer textlich offeneren Fassung, wonach im Falle des Obsiegens des Verlegers Bernd Lunkewitz in den laufenden Zivilprozessen die BvS sich verpflichtete, die erforderlichen Erklärungen für eine Übertragung des Aufbau-Verlags abzugeben.

Die Zustimmung des Vorstandes des Kulturbundes e.V. zu dem Vergleich zögerte sich wiederum bis zum Herbst 1997 hinaus. Schließlich wurde der Vergleichsabschluss durch eine einstweilige Verfügung des Kammergerichts Berlin, die der Käufer des Aufbau-Verlags erwirkt hat, verhindert.

Damit waren die Vergleichsbemühungen zunächst solange auf Eis gelegt, bis die laufenden Prozesse über den Aufbau-Verlag entschieden sein würden. Nach einem Vertretungswechsel bei dem Kulturbund – der Anwalt des Käufers des Aufbau-Verlags übernahm auch die Vertretung des Kulturbunds – und nach der für den Verleger Lunkewitz negativen Entscheidung des Kammergerichts Berlin wurden erst Ende 1998 wieder ernsthaft Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund e.V. aufgenommen. Dies war auch möglich, weil sich die Beteiligten nunmehr verständigten, die Problematik „Aufbau-Verlag“ auszuklammern.

C.III.2.c.ee. Abschluss

Die Vergleichsverhandlungen wurden erst 1999 zum Abschluss gebracht. Die Unabhängige Kommission hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 1999 ihr Einvernehmen zu einem Vergleich zwischen der BvS und dem Kulturbund erteilt. Dieser sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Der Kulturbund e.V. erhält zwei Grundstücke im Gesamtwert von rund 6,93 Mio. DM (3,5 Mio. Euro) wieder zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um ein rund 80 000 qm großes Grundstück am Scharmützelsee und ein Hausgrundstück in der Innenstadt von Leipzig, das bereits vom Leipziger Kulturbund für kulturelle Zwecke genutzt wird.
- Der Kulturbund e.V. erhält 340 000 DM (ca. 174 000 Euro) aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zurück. In diesem Betrag sind von der Treuhandanstalt/BvS eingezogene Geldbestände der Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine des Kulturbunds e.V. in Höhe von ca. 38 000 DM (ca. 19 400 Euro) enthalten, die an die jeweiligen Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine auszuzahlen sind. Der Restbetrag von ca.

302 000 DM (ca. 154 400 Euro) ist vom Kulturbund e.V. in Übereinstimmung mit seinen satzungsgemäßen Zielen zu verwenden.

- Der Kulturbund e.V. verzichtete unwiderruflich
 - auf die Wiederzurverfügungstellung aller Vermögenswerte mit Ausnahme der in dem Vergleich freigegebenen Vermögenswerte,
 - auf die Geltendmachung angeblicher Schäden aus der Treuhandverwaltung bzw. im Zusammenhang mit entgangenen Mieteinnahmen,
 - auf alle sonstigen Ansprüche. Hiervon ist lediglich – wie bereits zu Beginn erwähnt – die Gesamtproblematik „Aufbau-Verlag“ ausgenommen.

Im PMO-Vermögen verblieben nach dem Vergleich Vermögenswerte im Wert von 2,935 Mio. DM (ca. 1,5 Mio. Euro).

Im Einzelnen handelt es sich bei diesen Vermögenswerten um

- ein Grundstück in Nordhausen im Wert von 825 000 DM (ca. 422 000 Euro), das der Stadt Nordhausen zur kulturellen Nutzung übertragen worden ist;
- Erlöse aus der Verwertung von fünf Grundstücken in Höhe von 1 250 000 DM (ca. 640.000 Euro);
- einen Geldbestand in Höhe von 860 000 DM (ca. 439 700 Euro), von dem der nach dem Vergleich freigegebene Betrag von 340 000 DM (ca. 173 840 Euro) abgezogen worden ist.

D. Ausblick

D.I. Fortbestehende Aufgaben der Unabhängigen Kommission

Die Arbeiten der Unabhängigen Kommission und der BvS sind, wie dieser Bericht zeigt, noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall wird es erforderlich sein,

- weitere Ermittlungen zur Auffindung und Sicherung versteckten PMO-Vermögens – insbesondere im Ausland – durchzuführen;
- anhängige und noch zu erwartende gerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Sicherung von PMO-Vermögen zu führen;
- Einvernehmen zu Entscheidungen des BARoV über die Rückgabe von Vermögenswerten des PMO-Vermögens an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zu erteilen;
- an der Verwertung von PMO-Vermögen durch die BvS mitzuwirken und
- über die Verwendung von sichergestellten PMO-Vermögen nach den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden.

D.I.1. Ermittlung der Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland

Die Ermittlungen zur Auffindung und Sicherung versteckten PMO-Vermögens im In- und Ausland werden intensiv fortgesetzt. Es besteht die Aussicht, bisher noch verstecktes